

GHS - REACH



Dipl.-Ing. Peter Postl
Rechtsservice, peter.postl@wkstmk.at
Verstehen. Denken. Handeln.



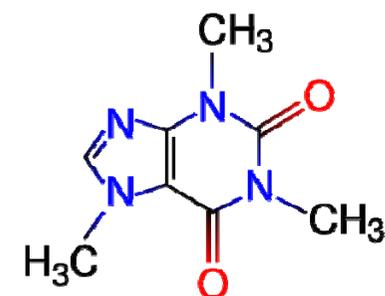
Entstehung & Hintergrund

Festsubstanz (Methyltheobromin)
akute oraler Toxizität (Kat. 3) mit LD₅₀ ~ 260mg/kg

EU	Schädlich
US	Toxisch
CAN	Toxisch
Australia	Schädlich
India	Nicht-toxisch
Japan	Toxisch
Malaysia	Schädlich
Thailand	Schädlich
New Zealand	Gefährlich
China	Ungefährlich
Korea	Toxisch

GHS

Danger



Coffein



Entstehung & Hintergrund

2003: Annahme von GHS
im UN ECO SOC

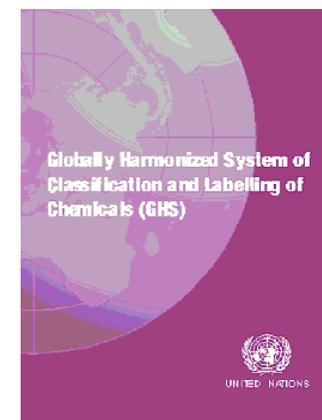
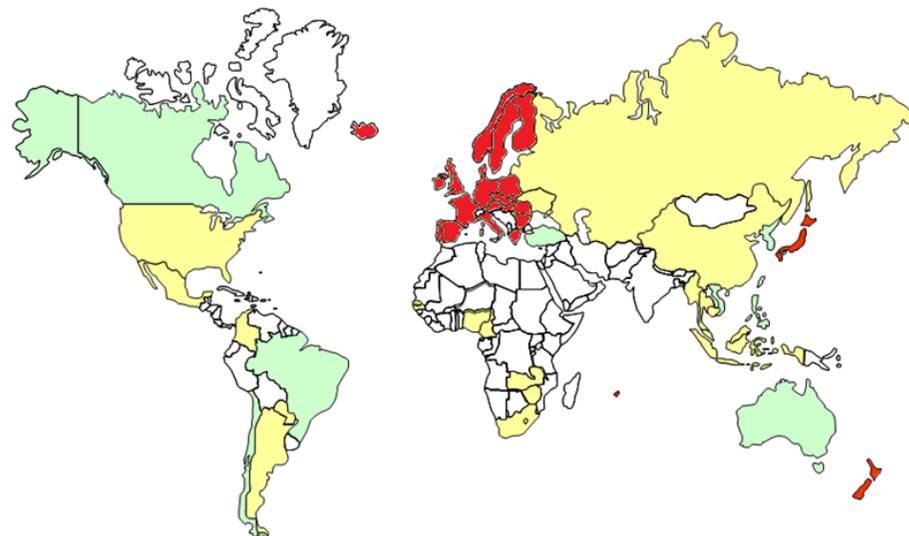
→ „purple book“

2005: 1 revidierte Fassung von GHS

2007: Änderung der revidierten Fassung

2009, 2011...

http://www.unece.org/trans/danger/publi/ghs/ghs_welcome_e.html



Entstehung & Hintergrund

GHS - nicht bindende internationale Empfehlung

ABER!!!

WTO - Sichtweise (1999):

GHS ist bzw. wird ein internationaler Standard für den Handel

→ Nichteinhaltung von GHS
ist technisches Handelshemmnis

GHS - „Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals“

Harmonisierte Kriterien für die Einstufung von Stoffen und Gemischen nach **physikalischen, Gesundheits- und Umweltgefahren**

Harmonisierte Gefahrenkommunikation (inklusive Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt)

Berücksichtigung aller gefährlichen Chemikalien

Harmonisiert: überall „gleiche Bedingungen“

Transportrecht

Stoffrecht (Inverkehrbringen & Verwendung)

Arbeitnehmerschutz

System: systematische Vorgangsweise zur Einstufung und Gefahrenkommunikation

Gefahrenkommunikation

Kennzeichnung für Stoffe und Gemische durch

- ➔ Piktogramme
- ➔ Signalwörter
- ➔ Gefahrenhinweise
- ➔ Sicherheitshinweise
- ➔ Produkt- und Lieferantinformation
- ➔ Anordnung der Kennzeichnungselemente
- ➔ Zusätzliche Kennzeichnungsinformationen

Sicherheitsdatenblatt

Zusammenfassung

GHS hat einen integralen Ansatz für Einstufung und Gefahrenkommunikation

GHS schafft eine gemeinsame Basis für die **weltweite einheitliche** Einstufung von Stoffen und Gemischen

GHS beinhaltet Optionalitäten um den Übergang bestehender System zu erleichtern

GHS wird zu Beginn nicht vollständig „harmonisiert“ sein

GHS – Implementierung in der EU - CLP-VO

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 zur
Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und
Gemischen (CLP = Classification, Labelling and Packaging)

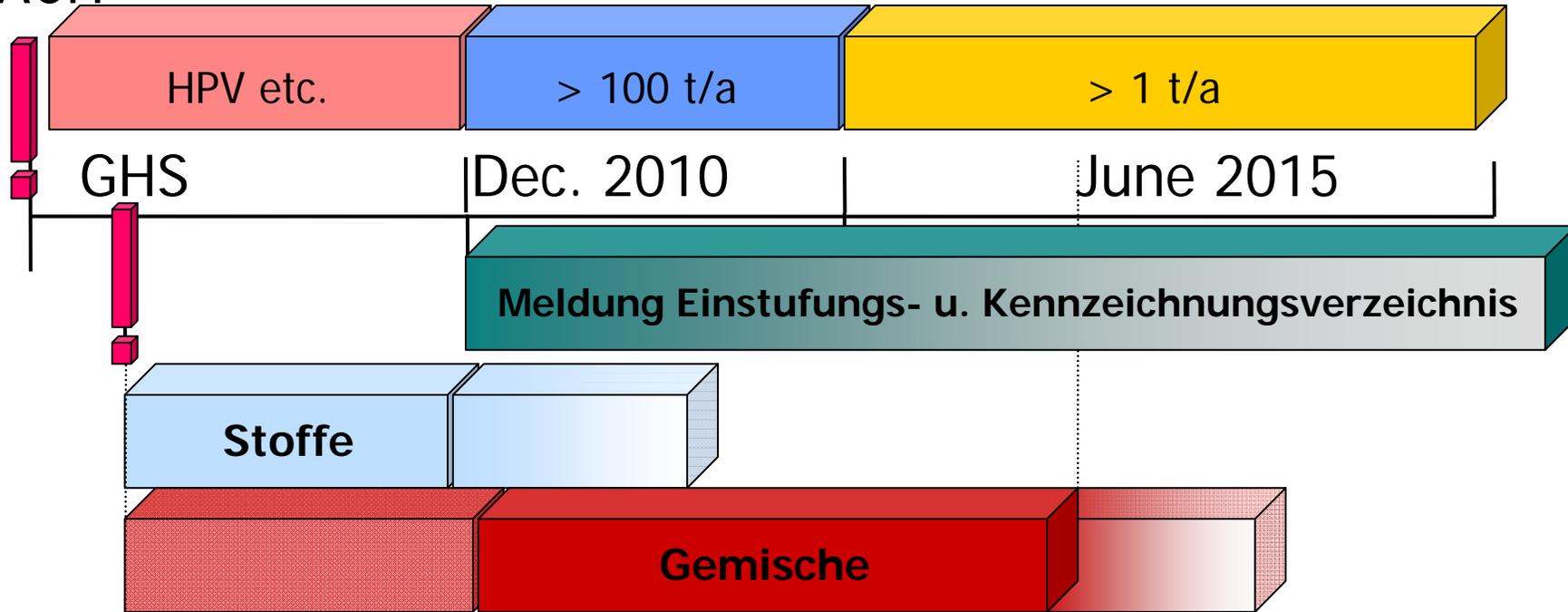
Die Verordnung trat am 20. Januar 2009 in Kraft

Abgrenzung zu REACH

- Gemisch (vs. Zubereitung)
- Gefahren (vs. Gefährliche Eigenschaften)
- Signalwort (vs. Gefahrenbezeichnung)
- Gefahren- und Sicherheitshinweise (vs. R- und S-Sätze)

CLP-VO: Übergangsbestimmungen

REACH



? Konsequenzen für nachgelagerte Gesetze

? Richtiger Zeitpunkt für Umstellung & Schulung

Kennzeichnung: ab wann ?

Etikett	Alte Kennzeichnung	Neue Kennzeichnung
Stoffe	erlaubt bis 1.12.2010 (+ 2 Jahre für Lagerbestände)	erlaubt ab 20.1.2009 zwingend ab 1.12.2010
Gemische	erlaubt bis 1.6.2015 (+ 2 Jahre für Lagerbestände)	erlaubt ab 20.1.2009 zwingend ab 1.6.2015

Sicherheits- datenblatt	Alte Einstufung	Neue Einstufung
Stoffe	zwingend bis 1.6.2015	erlaubt ab 20.1.2009 zwingend ab 1.12.2010
Gemische	zwingend bis 1.6.2015	erlaubt ab 20.1.2009 zwingend ab 1.6.2015

Aufbau der CLP-Verordnung

Artikel - Festlegung der Grundregeln und Prinzipien (1 - 62)

Titel I Allgemeines (Zweck und Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen)

Titel II Gefahreneinstufung

Titel III Gefahrenkommunikation durch Kennzeichnung

Titel IV Verpackung

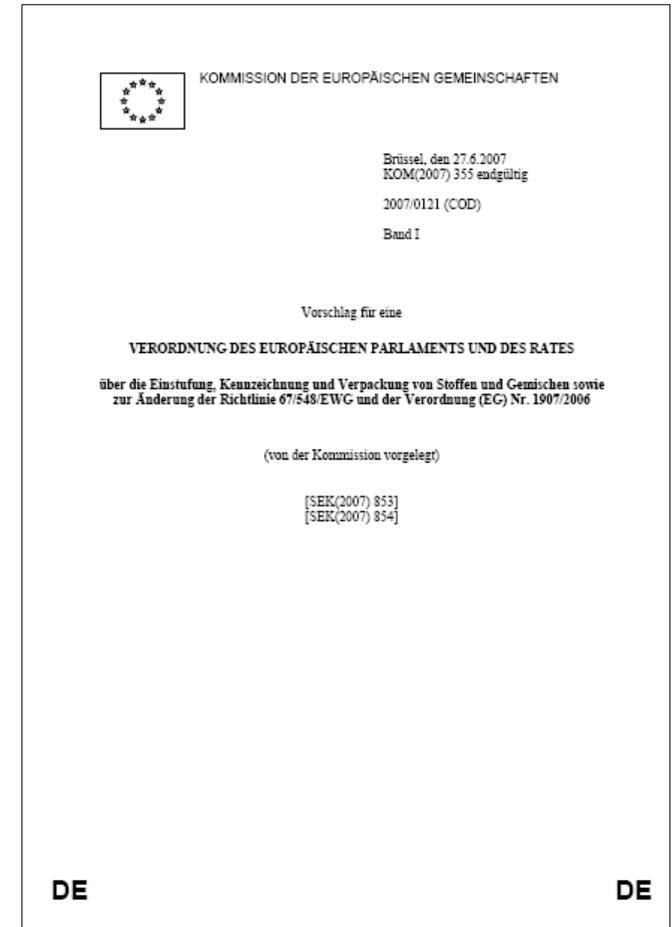
Titel V Harmonisierung der Einstufung und Kennzeichnung von Stoffen und das Einstufungs- und Kennzeichnungsverzeichnis

Titel VI Zuständige Behörden und Durchsetzung

Titel VII Allgemeine und Schlussvorschriften

Implementierung in der EU

- R-Sätze werden ersetzt durch
- Gefahrenhinweise
(H-Sätze, „hazard statements“)
- S-Sätze werden ersetzt durch
- Sicherheitshinweise
(P-Sätze, „precautionary statements“)
- „alte“ Piktogramme
werden ersetzt durch
- „neue GHS“ Piktogramme
- Signalwörter neu
(„Gefahr“ oder „Achtung“)

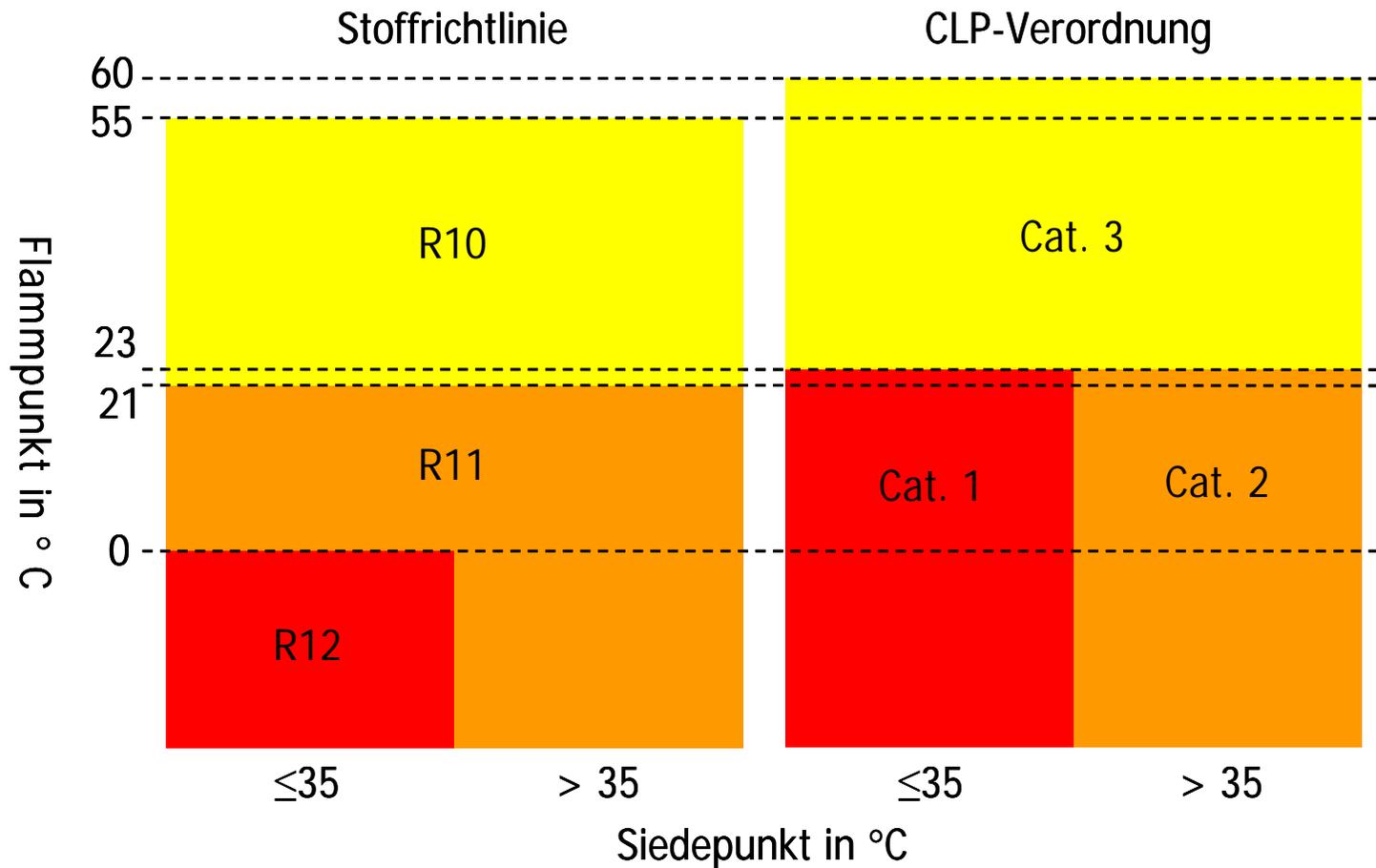


CLP-VO: Konsequenzen - Zusammenfassung

							
GHS							
Stoff	+	~	~(+)	+/-	~	+	~
Ge- misch	+	~	~(+)	+/~	++	++	+/~

CLP-VO: Neue Einstufungskriterien

Entzündbare Flüssigkeiten

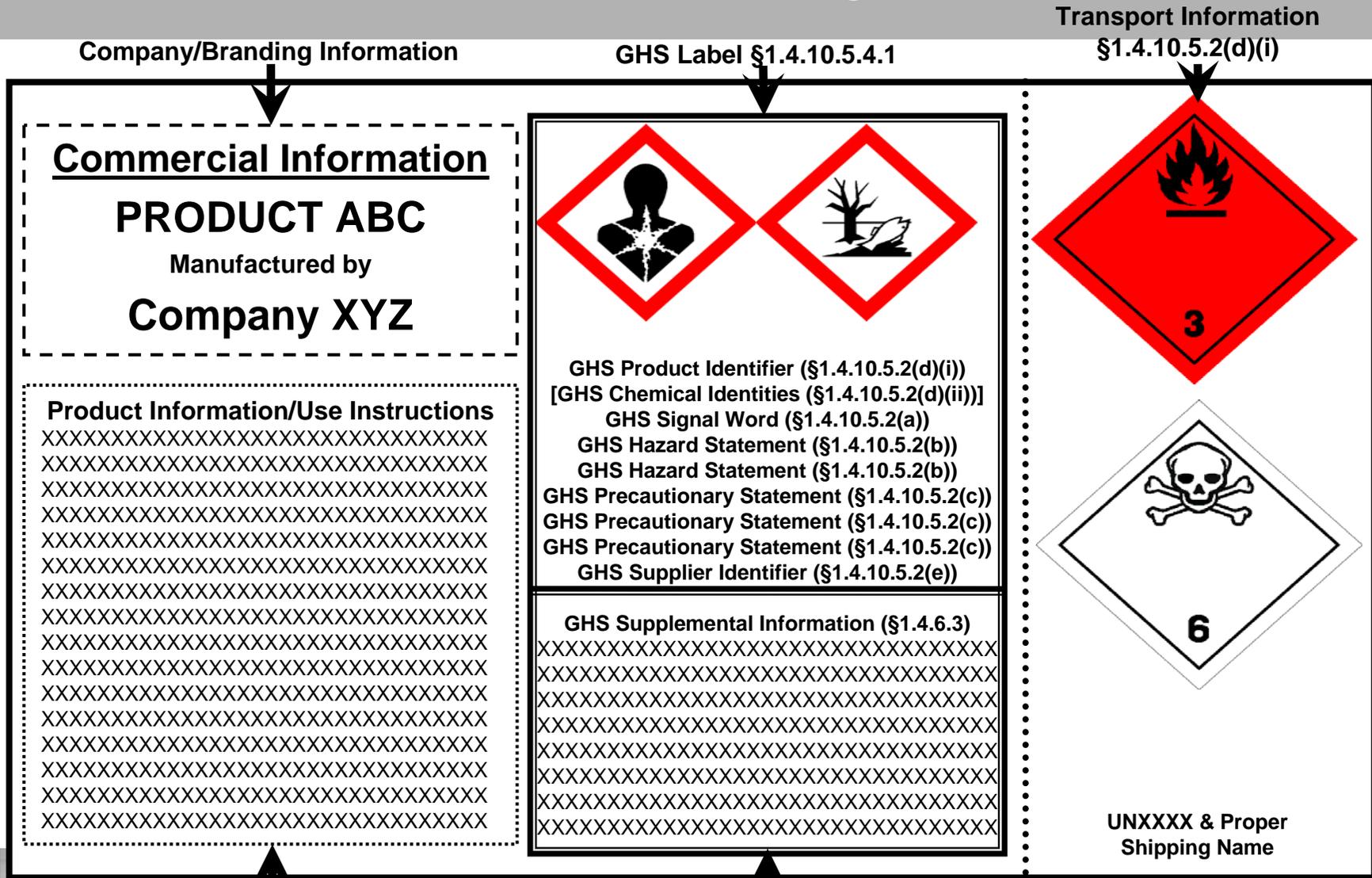


In Anlehnung an das UBA Forschungsprojekt zur Implementierung des GHS

Verstehen. Denken. Handeln.

WIN GHS REACH 25-06-09

CLP-VO: Neue Kennzeichnung



Auswirkungen der CLP-VO



Verstehen. Denken. Handeln.

WIN GHS REACH 25-06-09

Auswirkungen - Anlagenrecht



Industrieunfallrecht (Seveso II)

- Aufbau eines Sicherheitsmanagementsystems und Erstellen eines Sicherheitsberichts bei Vorhandensein von gefährlichen Stoffen und Gemischen
- **große Konsequenzen absehbar; Adaptierung Seveso II - RL !!!**

VOC - Richtlinie

- Eingeschränkter Einsatz von bestimmten flüchtigen organischen Verbindungen → minimale Konsequenzen
- Änderungen der VOC-RL (und Lack-RL) wird mit EU-Verordnung beschlossen

IPPC - Richtlinie

- Keine direkte Verknüpfung mit einer chemikalienrechtl. Einstufung
- ? „Best Available Technique“ - Dokumente

Auswirkungen - Umweltrecht



Wasserrahmenrichtlinie

- Auswahl von prioritär gefährlichen bzw. prioritären Stoffen auf Basis einer Risikobeurteilung (und nicht lediglich aufgrund von Gefahrenmerkmalen) → kaum Konsequenzen

Luftreinhalteung

- Auswahl von einzelnen Luftschadstoffen auf Basis einer Risikobeurteilung → kaum Konsequenzen

Abfallrecht

- Gefährliche Abfälle auf Basis der chemikalienrechtlichen Einstufung; allerdings schon derzeit keine „Weiterentwicklung“ durch dynamische Verweise
- keine Änderung durch neue AbfallrahmenRL
- Änderungen der AltfahrzeugRL und WEEE bzw. ROHS werden mit der EU-Verordnung beschlossen



Chemische Arbeitsstoffe

- Gefährliche Arbeitsstoffe dürfen nur nach eingehender Evaluierung verwendet werden. Als Basis dient u.a. die chemikalienrechtliche Einstufung für Stoffe und Gemische
- Kennzeichnung und Sicherheitsdatenblatt als Informations- und Schulungsquelle für alle ArbeitnehmerInnen
- **direkte Konsequenzen absehbar**

Krebserzeugende Arbeitsstoffe

- Substitutionsbetrachtung für CM-Arbeitsstoffe
- **wenig Änderungen**

Beschäftigung von Jugendlichen & Schwangeren

- Einschränkung beim Umgang mit bestimmten Arbeitsstoffen
- **direkte Konsequenzen**

CLP-VO: Umstellung & Schulung

Richtiger Zeitpunkt der Umstellung für Hersteller, Importeure & nachgeschaltete Anwender abhängig von

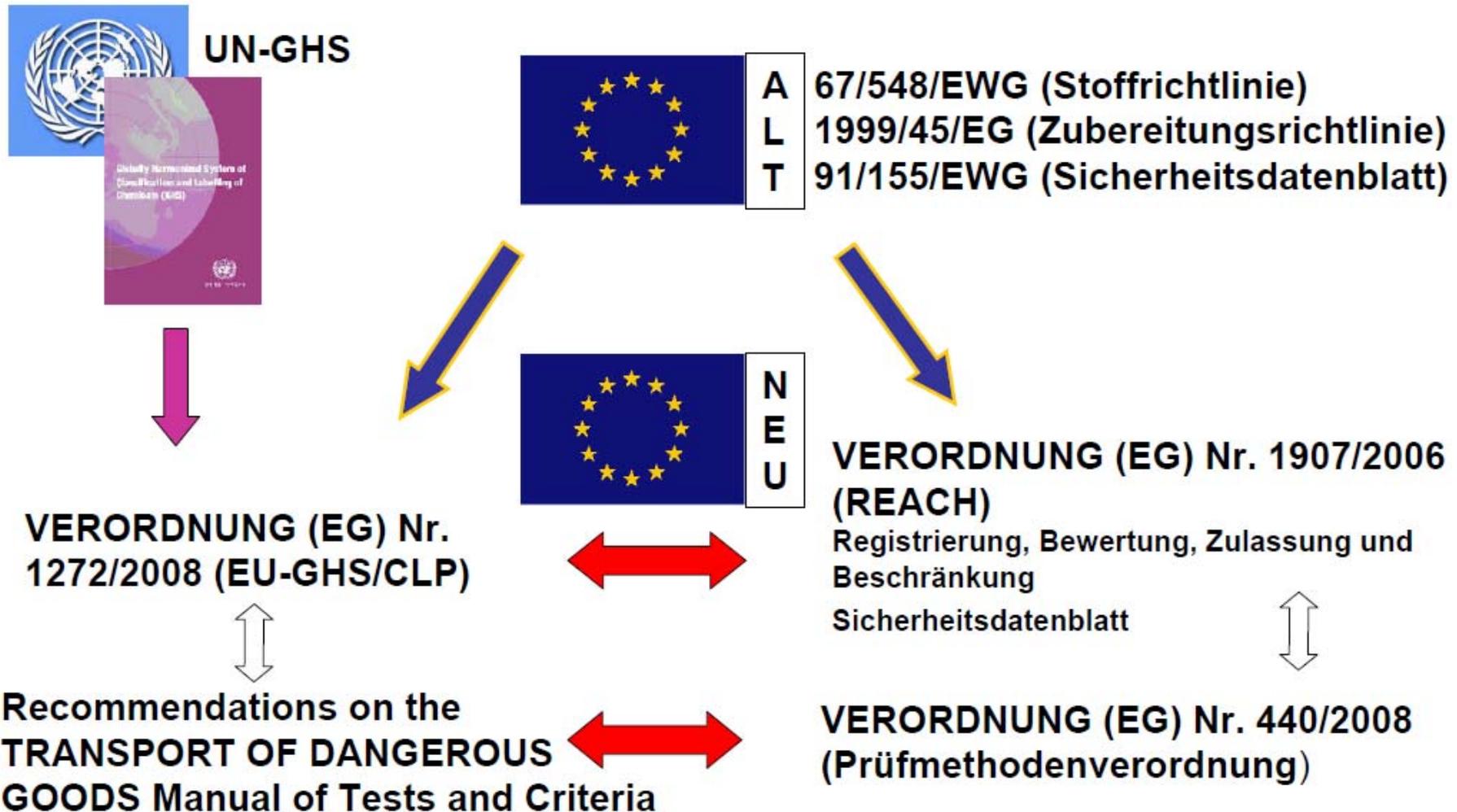
- rechtlichen Rahmenbedingungen (global, andere Rechtsmaterien)
- Verfügbarkeit von vernünftigen Schnittstellen & Softwarelösungen
- erlangter Expertise zur Abschätzung der Konsequenzen

Richtiger Zeitpunkt für die Schulung (insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer)

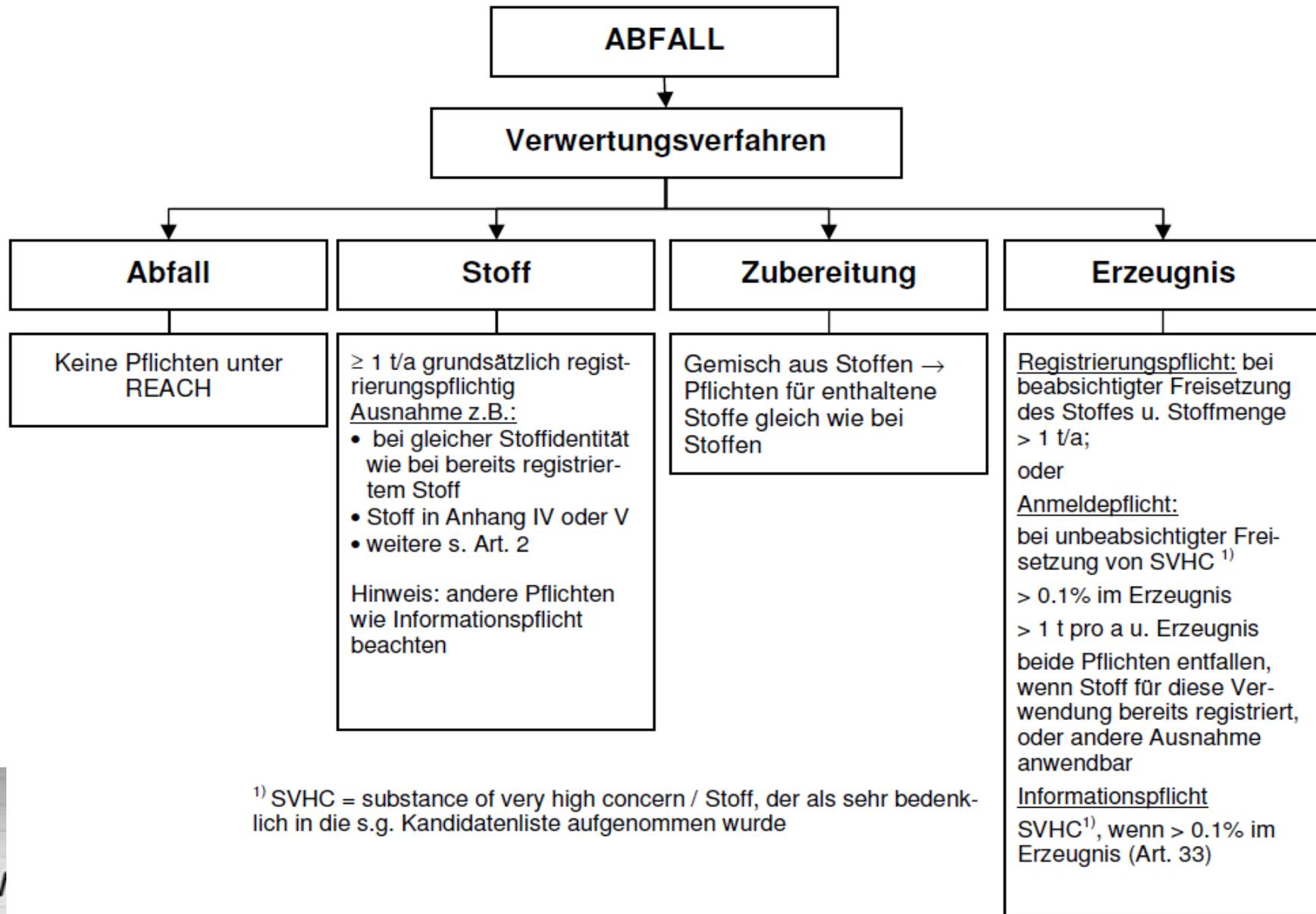
- Schulungen mit ersten, neu gekennzeichneten Produkten sinnvoll

WKÖ - Leitfaden in Ausarbeitung

Neuordnung des Europ. Chemikalienrechts



Überblick über mögliche Pflichten unter REACH



Grundsätze

Abfälle sind von REACH **ausgenommen**.

Wird ein Stoff aus Abfällen wiedergewonnen, so ist dieser Stoff von REACH dann ausgenommen, wenn er **zuvor** in der Gemeinschaft **registriert** wurde (Artikel 2(7d)).

Wird der wieder zu verwertende Abfall aus dem **EU Ausland importiert**, dann ist der daraus gewonnene Stoff jedenfalls zu **registrieren**.

Ein **nachträgliche Vorregistrierung** für Importe und Produktion > 1 to/a ist bei erstmaliger Überschreitung innerhalb von 6 M. möglich.

Einstufung

EU-Kommission: **CA_Paper** zu >Waste and Recovered Substances<. Empfehlungen und Klarstellungen zu >REACH & Recycling< ist als verbindlich veröffentlicht.

Altpapier als Produkt: kein Vorregistrieren wegen Zellstoff-Ausnahme (cellulose pulp) in Anhang IV weiter Stoffbegriff, hier 80-20-Regelung; Additive als Verunreinigung; klare Regelung durch das CA_Paper; somit auch **keine Hauptregistrierung**

Infos: wko.at/reach

- Arbeit und Soziales
- Außenwirtschaft
- Bildung und WIFI
- E-Business
- EU / Europa
- Gründer und Jungunternehmer
- Presse
- Steuern
- Umwelt und Energie
 - Ö / EU Aktuelle Umweltpolitik
 - Abfall
 - Boden, Luft, Wasser
 - Betriebsanlagen
 - >> Chemie**
 - Energie und Klima
 - Nachhaltigkeit und Umweltmanagement
 - Natur und Biologische Vielfalt
- Wirtschaftsrecht
- Wirtschaftsstandort

REACH - Hilfestellungen für Ihr Unternehmen

Folder und Leitfäden	Newsletter	REACH-Rechtstext	REACH für nachgeschaltete Anwender
Technische Leitfäden (RIP'S)	Veranstaltungen	REACH-IT	REACH-Links

Aktuell:

SIEF und Konsortien – rechtliche Grundlagen

CLP-Roadshow 2009 (EU-GHS)

7. REACH Multiplikatorenlehrgang

REACH – Rechtstagung (Salzburg, 14.7.2009)

GHS-Seminar (Salzburg, 31.8.-2.9.2009)

CLP Verordnung (Veröffentlichung 31.12.2008)

Verzeichnis von REACH-Multiplikatoren für Beratungs- und Vortragstätigkeit

Informationen



lebensministerium.at

Stand: 29. Mai 2008

INFORMATION

Betroffenheit von Recyclingstoffen durch REACH

Einleitung

Diese Information gibt einen Überblick über mögliche Auswirkungen der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) auf das Recycling von Abfällen und soll betroffenen Betrieben Hilfestellung bieten, mögliche Pflichten und Aufgaben unter REACH zu identifizieren. Der Inhalt dieser Information basiert auf fundierten Kenntnissen der zugrunde liegenden Rechtsbereiche und dem derzeitigen Diskussionsstand von REACH auf europäischer Ebene, der noch nicht abgeschlossen ist. Aus der Verwendung der enthaltenen Informationen können aber keinerlei Rechtsansprüche begründet werden.

Sämtliche Verweise auf Artikel (Art.), Titel und Anhänge beziehen sich, wenn nicht anders angegeben, auf die Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH).



**Abfallverwertung
zwischen Abfallrecht und REACH**
Eine Orientierungshilfe

Verstehen. Denken. Handeln.

WIN GHS REACH 25-06-09

Unternehmensservice
STEIERMARK

26

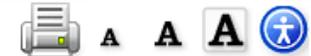
Nutzen Sie unser Service !

☎ 0316 601-601
Das Rechtsservice

Themen

- ▶ Arbeit und Soziales
- ▶ Außenwirtschaft
- ▶ Bildung und WIFI
- ▶ E-Business
- ▶ EU / Europa
- ▶ Gründer und Jungunternehmer

Portal-Startseite / Wirtschaftskammer Steiermark / LB2: Unternehmensservice / Rechtsservice



Kontakt



Rechtsservice

Rechtsservice NEWSLETTER
Das Rechtsservice der Wirtschaftskammer Steiermark hat für ihre steirischen Mitglieder einen rechtsübergreifenden Newsletter gestaltet

Presse

StWi-Serviceseiten: Veröffentlichungen des Rechtsservice
Fachinformationen des Rechtsservice in der "Steirischen Wirtschaft"

Wirtschaftsrecht

ACHTUNG: Inseratenschwindel!
Warnung vor "GELBESEITEN.AG"

mein.wko.at

Mitgliedsnummer:

Pin:

Mit a.sign premium 
anmelden

Info zu Pin & Karte 

Top-Services

- » Kollektivverträge
 - » Förderungen
 - » Lehrstellen
 - » Vertragsmuster
 - » AGBs
- » mehr**

Kollektivverträge



wko.at/at/stmk/rs

Verstehen. Denken. Handeln.

